



Abstimmungsbekanntmachung

**für den Bürgerentscheid „Raus aus der Steinkohle!“
in der Landeshauptstadt München am 5. November 2017**

- I. Am Sonntag, dem 5. November 2017, findet in der Landeshauptstadt München der **Bürgerentscheid „Raus aus der Steinkohle!“** statt.

Die Abstimmung dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

- II. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

1. Im Abstimmungsraum:

Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist in **257 Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den im Bürgerverzeichnis eingetragenen Bürgerinnen und Bürgern bis spätestens 15. Oktober 2017 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Abstimmungsraum** angegeben, in dem sie abstimmen können. In der Abstimmungsbenachrichtigung befindet sich auch ein Hinweis, ob der jeweilige Abstimmungsraum vollständig, teilweise oder nicht barrierefrei zugänglich ist.

Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Stimmbezirk der Landeshauptstadt München ausüben.

Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis – ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis – oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein hinter einer Sichtblende im Abstimmungsraum gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2. Durch Briefabstimmung:

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Abstimmungsschein, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- einen Stimmzettel,
- einen Umschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag sowie
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Nähere Hinweise zur Briefabstimmung ergeben sich aus dem Merkblatt.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Umschlag und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf der Rückseite des Abstimmungsscheins angegebene Behörde einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort **spätestens am 5. November 2017, 18.00 Uhr** eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bis spätestens 5. November 2017, 18:00 Uhr in den Wahlbriefkästen des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstr. 19, und der Wahlbüros in den Bezirksinspektionen Nord, Ost und West sowie in den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8, eingeworfen werden.

III. Die **135 Briefabstimmungsvorstände** treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.00 Uhr in der Messe Riem, Halle A6, zusammen.

IV. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist dieser Bekanntmachung beigelegt. Ebenso wird ein Muster des Stimmzettels in den Abstimmungsräumen ausgehängt.

Jede abstimmende Person hat für den Bürgerentscheid **eine Stimme**.

Die Stimmabgabe erfolgt jeweils durch ein Kreuz oder durch eine andere, jeden Zweifel ausschließende Kennzeichnung. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

V. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d Satz 1 des Strafgesetzbuchs).

München, den 20. Oktober 2017

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Böhle
Abstimmungsleiter